Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT

Abgeordnete Martina Machulla und Veronika Bode (CDU)

Gemeinsame Unterbringung von inhaftierten Müttern und ihren neugeborenen Kindern in Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Veronika Bode (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 28.10.2026

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 hat die Landtagsverwaltung eine Petition zur gemeinsamen Unterbringung inhaftierter Mütter und ihrer neugeborenen Kinder an die Mitglieder des Petitionsausschusses, des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen sowie an das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und das Justizministerium weitergeleitet. Der Deutsche Bundestag hatte am 24. September 2026 beschlossen, die Petition auch den Landesparlamenten zuzuleiten, soweit sie die Prüfung eines familiengerichtlichen Richtervorbehalts für Entscheidungen über eine Mutter-Kind-Unterbringung betrifft.

Der Petitionsausschuss des Bundestages weist in seiner Begründung darauf hin, dass die Trennung eines Neugeborenen von seiner Mutter gegen deren Willen einen erheblichen Eingriff in das Elternrecht darstellt und ihrerseits das Kindeswohl gefährden kann. Er spricht sich für ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten und eine Überprüfung der rechtlichen Regelungen aus.

In Niedersachsen ermöglicht § 73 NJVollzG die gemeinsame Unterbringung einer Gefangenen mit ihrem noch nicht schulpflichtigen Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient und die aufenthaltsbestimmungsberechtigte Person zustimmt. Zuvor ist das Jugendamt zu hören. Zu klären ist, wie Entscheidungen über die Aufnahme oder eine Trennung in der Praxis getroffen werden und ob die vorhandenen Plätze und rechtlichen Regelungen ausreichen.

Die nachfolgenden Fragen zu Fallzahlen und Belegung beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung. Die Angaben werden nach Kalenderjahren erbeten. Soweit Daten nicht vollständig vorliegen, bitten wir anzugeben, welche Angaben erfasst werden und welche sich aus den vorhandenen Unterlagen ermitteln lassen.

1. Wie viele Frauen haben während ihrer Inhaftierung in Niedersachsen ein Kind geboren, und in wie vielen Fällen wurde das Kind anschließend gemeinsam mit seiner Mutter im Strafvollzug untergebracht (bitte getrennt nach Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe aufschlüsseln)?

2. In wie vielen Fällen wurde die gemeinsame Unterbringung einer inhaftierten Mutter mit ihrem Kind im Alter von unter einem Jahr beantragt oder von Amts wegen geprüft? Wie viele dieser Fälle führten zu einer Aufnahme, einer Ablehnung, einer Rücknahme des Antrags oder einer anderweitigen Erledigung, und wie viele sind noch offen?

3. Aus welchen Gründen wurde eine gemeinsame Unterbringung abgelehnt oder eine bestehende Unterbringung vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes beendet (bitte die Fallzahlen für Ablehnungen und Beendigungen getrennt sowie das jeweilige Alter der Kinder angeben)?

4. In wie vielen Fällen führte eine Ablehnung oder Beendigung der gemeinsamen Unterbringung zur Trennung von Mutter und Kind gegen den erklärten Willen der Mutter? Wie viele Kinder wurden anschließend beim anderen Elternteil, bei sonstigen Angehörigen, in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung untergebracht?

5. Wer entscheidet über die Aufnahme von Mutter und Kind sowie über die Beendigung einer gemeinsamen Unterbringung, und welche verbindlichen Vorgaben gelten für die Beteiligung der Mutter, weiterer Sorgeberechtigter und des Jugendamtes?

6. Welche fachlichen Stellungnahmen oder Gutachten werden für die Beurteilung des Kindeswohls herangezogen? Wie werden die Folgen einer Trennung und abweichende Einschätzungen der beteiligten Stellen in der Entscheidung berücksichtigt und dokumentiert?

7. Welche Vorgaben bestehen bei einer während der Haft bekannten Schwangerschaft für die frühzeitige Abstimmung zwischen Justizvollzugsanstalt und Jugendamt? Bis wann soll über die Unterbringung nach der Geburt entschieden sein, und wie wird verfahren, wenn bei der Geburt noch keine Entscheidung vorliegt?

8. Wie grenzt die Landesregierung die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über eine gemeinsame Unterbringung von einer Inobhutnahme durch das Jugendamt ab? Unter welchen Voraussetzungen ist vor einer Trennung gegen den Willen der Mutter eine familiengerichtliche Entscheidung erforderlich, und wer veranlasst die Befassung des Gerichts?

9. In wie vielen der unter Frage 4 genannten Fälle lag vor der Trennung eine familiengerichtliche Entscheidung vor, in wie vielen erging sie erst danach, und in wie vielen Fällen wurde das Familiengericht nicht befasst (bitte jeweils den Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung beziehungsweise den Grund für die unterbliebene Befassung angeben)?

10. Wie viele Mutter-Kind-Plätze standen im offenen und im geschlossenen Vollzug zur Verfügung, und wie viele waren tatsächlich nutzbar (bitte für zeitweise nicht nutzbare Plätze die Dauer und den Grund sowie für die nutzbaren Plätze die durchschnittliche Belegung angeben)?

11. In wie vielen Fällen wurde eine gemeinsame Unterbringung wegen fehlender Plätze, fehlenden Personals oder fehlender medizinischer beziehungsweise pädagogischer Betreuungsmöglichkeiten abgelehnt oder verzögert? Wie lange mussten die betroffenen Mutter-Kind-Paare auf eine Aufnahme warten, und wie waren Mutter und Kind währenddessen untergebracht?

12. Welche Möglichkeiten einer gemeinsamen Unterbringung außerhalb der zunächst vorgesehenen Anstalt, insbesondere in einem anderen Bundesland, werden bei fehlenden Kapazitäten geprüft? In wie vielen Fällen wurden solche Lösungen genutzt?

13. Welche Altersgrenzen und Vorgaben zur verbleibenden Haftdauer der Mutter oder zur Mindestdauer des gemeinsamen Aufenthalts gelten für die Aufnahme? Welche Ausnahmen sind vorgesehen, und wie wird bei der Anwendung dieser Vorgaben das Kindeswohl im Einzelfall berücksichtigt?

14. Wie wird verfahren, wenn eine gemeinsame Unterbringung aus Gründen des Kindeswohls befürwortet wird, die Kostenübernahme aber noch nicht geklärt ist? In wie vielen Fällen wurde die Aufnahme deshalb verzögert oder abgelehnt, und wie wurden diese Fälle gelöst?

15. Welche Vorgaben gelten für die schriftliche Begründung und Bekanntgabe einer ablehnenden oder die gemeinsame Unterbringung beendenden Entscheidung sowie für die Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten? Welche Frist liegt regelmäßig zwischen der Bekanntgabe und einer daraus folgenden Trennung, und wie wird bei einem Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz bis zur gerichtlichen Entscheidung verfahren?

16. Welche gerichtlichen Entscheidungen zur Ablehnung oder Beendigung einer Mutter-Kind-Unterbringung in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt (bitte das Gericht, das Entscheidungsdatum, das Aktenzeichen und den Ausgang des Verfahrens sowie daraus gezogene Konsequenzen für die Vollzugspraxis angeben)?

17. Welche Prüfungen hat die Landesregierung aufgrund der vom Bundestag zugeleiteten Petition veranlasst, welche Ergebnisse liegen vor, und bis wann sollen noch laufende Prüfungen abgeschlossen sein (bitte insbesondere auf einen familiengerichtlichen Richtervorbehalt, die Vorgaben zur Kindeswohlprüfung und die Unterbringungskapazitäten eingehen und angeben, welche Änderungen gegebenenfalls bis wann umgesetzt werden sollen)?

(verteilt am 30.10.2026)